

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 41

**Datenschutz der katholischen Kirche
im Spannungsfeld zwischen kirchlicher
Selbstbestimmung und europäischem
Datenschutzrecht**

Von

Michaela Hermes



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAELA HERMES

Datenschutz der katholischen Kirche
im Spannungsfeld zwischen kirchlicher
Selbstbestimmung und europäischem
Datenschutzrecht

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von
Dirk Heckmann

Band 41

Datenschutz der katholischen Kirche
im Spannungsfeld zwischen kirchlicher
Selbstbestimmung und europäischem
Datenschutzrecht

Von

Michaela Hermes



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau
hat diese Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-18732-4(Print)
ISBN 978-3-428-58732-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Momo

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über den Datenschutz in der katholischen Kirche entstand in den Jahren 2018 bis 2021.

Die Arbeit wurde 2022 von der Juristischen Fakultät Passau als Dissertation angenommen.

Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Januar 2022.

Ganz besonders herzlich danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dirk Heckmann für die inspirierende, umfassende und konstruktive Betreuung der Dissertation, die in Pandemie-Zeiten auch digital sehr gut gelang.

Herrn Prof. Dr. Kai von Lewinski danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie. Mit viel Zuversicht und Gelassenheit begegnete sie diesem Projekt und lenkte während der Corona-Pandemie das Augenmerk auf die wesentlichen Dinge des Lebens.

Durch den mehrmaligen Lockdown in den Jahren 2020/21 während der Pandemie und die dadurch bedingten monatelangen Bibliotheksschließungen war eine vorausschauende Logistik wissenschaftlichen Arbeitens notwendig.

Geboren wurde das Projekt im Krankenhaus. Lange Stunden am Intensivbett meiner Mutter in der Universitätsklinik Bonn ließen die Idee reifen. Ihr ist die Arbeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

	Einführung	19
A. Einleitung	19
I. Problemaufriss	20
II. Gang der Untersuchung	21
III. Praktische Relevanz	23
1. Kirche in Zahlen	23
2. Digitale Kirche	23
B. Rechtsstruktur der Kirche	25
I. Souveränitätsanspruch	26
II. Verfassungsprägende Rechtstexte	27
III. Strukturprinzipien	28
IV. Abgrenzungsparameter zur weltlichen Macht	29
1. Dualismus zwischen weltlicher und religiöser Macht	29
2. Kooperationsmodell	29

Teil 2

	Rechtsrahmen	32
A. Rechtsrahmen – Deutschland	32
I. Kompetenzbegründende Normen	32
1. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV	33
a) Dogmatische Einordnung	33
b) Rechtssetzungsbefugnis	34
aa) Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	35
bb) Aus dem Körperschaftsstatus	36
2. Gewährleistungsinhalt des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	37
a) Datenschutzregelungen als selbstständiges „Ordnen“ und „Verwalten“	..	37
b) „Eigene Angelegenheiten“	38
aa) Das Selbstverständnis der Kirchen als Einflussfaktor „eigener Angelegenheiten“	38

bb) Datenschutz als „eigene Angelegenheit“	40
(1) Das „Katholische“ am Datenschutz	41
(2) Verankerung des kirchlichen Datenschutzes	42
(3) C. 220 CIC	43
(a) C. 220 CIC als Naturrecht	44
(b) Lehramtlichen Verkündigungen	45
(c) Schutzgut des c. 220 CIC	47
(aa) Verhältnis zum Beichtgeheimnis der cc. 983, 984 CIC	48
(bb) Eingriff	49
cc) Bewertung und Zwischenergebnis	50
3. Schranke des Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	51
a) „Für alle geltendes Gesetz“	51
b) BDSG ein „für alle geltendes Gesetz“?	54
aa) bisherige Rechtslage	54
bb) neue Rechtslage	57
c) Zwischenergebnis	58
4. Datenschutzrechtliche Anforderungen aus Konkordaten/Staatskirchenverträgen	58
II. Die informationelle Selbstbestimmung	59
1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	60
2. Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	62
a) Abwehrdimension der informationellen Selbstbestimmung	63
b) Gewährleistungsdimension der informationellen Selbstbestimmung	63
c) Eingriff	64
3. Bindung der Kirche an das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	64
a) Die Grundrechtsbindung der Kirchen im Allgemeinen	64
aa) Bindung über abgeleitete staatliche Hoheitsgewalt	65
bb) Keine Bindung über die Schrankenklausele des Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	66
b) Bindung an die informationelle Selbstbestimmung	67
aa) Bindung über die Menschenwürde	67
bb) Reichweite der Bindung	69
cc) Diskussion	70
dd) Auffassung der Kirche	71
ee) Zwischenergebnis	72
III. Ergebnis zu Abschnitt A	73

B. Rechtsrahmen – Europa	75
I. Kompetenzverteilung	76
II. Die korporative Religionsfreiheit im Unionsrecht	77
III. Vielfalt der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	79
IV. Art. 4 EUV	81
1. Einleitung	81
2. Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten	81
a) Nationale Identität als Rahmenbegriff	82
b) Konturierung durch nationales Verfassungsrecht	83
aa) Meinungsspektrum in der Literatur	83
bb) Rekurs auf die Rechtsprechung	84
cc) Abwägbarkeit des Identitätenschutzes	85
dd) Bewertung	86
3. Rechtsfolge aus Art. 4 Abs. 2 EUV	86
a) Meinungsspektrum	86
b) Bewertung und Stellungnahme	87
V. Art. 17 AEUV	89
1. Genese des Art. 17 AEUV	90
a) Die Entwicklung bis zum Vertrag von Amsterdam 1997	90
b) Datenschutzrichtlinie als Weckruf für die Kirchen	92
c) Der „Kirchenartikel“	92
d) Einordnung und Bedeutung der Amsterdamer Erklärung	93
e) Von der Amsterdamer Kirchenerklärung zum europäischen Staatskirchenartikel	94
f) Bewertung	95
2. Regelungsgehalt des Art. 17 AEUV	96
a) Überblick	96
b) „Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften“	98
c) Der Begriff des „Status“	98
aa) Statusidentifizierung nach Rechtsstatus	99
bb) Statusidentifizierung nach Tätigkeitsbereichen	100
cc) Bewertung	100
d) Rechtsnatur des Art. 17 AEUV	101
aa) Kein Abwehrrecht	102
bb) Mitgliedstaatlicher Kompetenzvorbehalt	102
e) Achtung und unterbliebene Beeinträchtigung des Status	104
aa) Achtungsgebot	104
bb) Beeinträchtigungsverbot	105

f) Abwägungsprärogative	106
g) Diskussion und Bewertung	107
aa) Europäische Auslegungsmethodik	108
bb) Wortlaut	109
cc) Genese	109
dd) Telos	109
ee) Konkretisierung der Abwägungsoffenheit für das Datenschutzrecht	111
3. Unitarismusdruck durch den EuGH	113
a) EuGH-Rechtsprechung	114
b) Referenz des EuGH zu Art. 17 AEUV	116
c) Spannungsverhältnis zu Art. 17 Abs. 1 AEUV	117
aa) Auffassung der Literatur	118
bb) Diskussion und Bewertung	120
cc) Zwischenergebnis	124
VI. Ergebnis zu Abschnitt B	126

Teil 3

Datenschutzrechtliche Umsetzung	129
A. Europäisches Sekundärrecht	129
I. DSGVO	129
II. Überblick	129
III. Genese des Art. 91 DSGVO	131
IV. Rückkopplung an Art. 17 AEUV	133
V. Zusammenspiel mit Art. 140 GG i. V.m. Art. 137 WRV	135
VI. Kirchliches Recht aus europäischer Sicht	136
1. Öffnungsklauseln für Mitgliedstaaten	136
a) Unmittelbare Geltung	137
b) Anwendungsvorrang	137
2. Die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO	138
a) Fakultative Öffnungsklausel	138
b) Öffnungsklausel mit Fußfessel	139
c) Richtliniencharakter	140
d) Regelungsdualismus	141
aa) Privatrechtliches Handeln der Kirchen als kircheneigene Angelegenheit	142
bb) Privatrechtliches Handeln der Kirchen bei nicht kircheneigenen Angelegenheiten	144

3. Umsetzung	145
a) In Deutschland	145
b) In anderen europäischen Mitgliedsstaaten	147
VII. Regelungsgehalt des Art. 91 Abs. 1 DSGVO	150
1. „Bestehende Datenschutzvorschriften“	150
2. „Umfassende Regeln“	153
a) Überblick über den Diskussionsstand	153
b) Diskussion und Bewertung	156
3. „in Einklang“	158
a) Enge Auslegung	158
b) Weite Auslegung	158
4. Auslegung „in Einklang“	160
a) Grammatikalische Auslegung	161
b) Historische Auslegung	162
c) Systematische Auslegung	163
d) Teleologische Auslegung	164
aa) Ziel eines Ausgleichs mittels „praktischer Konkordanz“	164
(1) Europäische Perspektive	165
(2) Mitgliedstaatliche Perspektive	166
(3) Fazit der „praktischen Konkordanz“	167
(4) Relativierung durch „effet utile“	168
bb) Ziel der Harmonisierung im Binnenmarkt	169
e) Stellungnahme und Zwischenergebnis	171
f) Konsequenzen des Einklanggebotes	173
VIII. Regelungsgehalt des Art. 91 Abs. 2 DSGVO	175
1. Staatliche Aufsicht	176
2. Unabhängige Aufsichtsbehörde „spezifischer Art“	177
a) Kircheninterne Aufsicht	177
b) Unabhängigkeit	178
c) Kritik an der kirchlichen Aufsicht	179
d) Diskussion und Bewertung	180
aa) Institutionelle Unabhängigkeit	180
bb) Bestellung durch den Diözesanbischof	182
cc) Unabhängigkeit durch ausreichende Ressourcendecke	183
dd) Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde	184
ee) KDS-VwVfG	184
ff) Zusammenfassende Bewertung	185
3. Kohärenzverfahren	186

a) Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO	186
b) Beteiligung über § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG	186
4. Formen der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden	189
IX. Ergebnis zu Abschnitt A	190
B. Katholisches Kirchenrecht	191
I. Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs	192
II. Grundlegung des Kirchenrechts	194
1. Die Lehre von Klaus Mörsdorf	194
2. Fortentwicklung durch Winfried Aymans	195
III. Kirchliche Regelungen des Datenschutzrechts	196
1. Überblick über Struktur und Aufbau des KDG	198
2. Ausgewählte Einzelfragen des kirchlichen Datenschutzrechts	202
a) „Treu und Glauben“ des Art. 5 Abs. 1 lit. a) Alt. 2 DSGVO	202
b) Datengeheimnis	204
c) Einwilligung	206
aa) Schriftformerfordernis	207
bb) Medienprivileg	209
cc) Minderjährigenschutz	210
d) Betriebliche Datenschutzbeauftragte	212
aa) Benennung nach § 36 KDG	213
(1) Übernahme DSGVO und eigene Akzente	213
(2) Bewertung	214
bb) Rechtsstellung nach § 37 KDG	215
cc) Kündigungsschutz nach § 37 Abs. 4 KDG	215
e) Videoüberwachung	216
f) Drittlandtransfer	219
aa) Schrems-II-Entscheidung	219
bb) Auswirkungen auf Verantwortliche und Auftragsverarbeiter	220
cc) Bewertung	221
3. Handlungsempfehlungen: Reformmöglichkeiten des KDG	222
a) Schriftform des § 8 Abs. 2 KDG	222
b) Medienprivileg des § 55 KDG	222
c) Einwilligung Minderjähriger	223
d) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	223
e) Drittlandtransfer	224
4. Bewertung des KDG	224
5. Impulse	227

IV.	Exkurs: Datenübermittlung bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker	229
1.	Die Situation	229
2.	Kirchliche und staatliche Deliktsnormen	232
3.	Strafanzeige	233
a)	Rechtsprechung des IDSG	235
b)	Verarbeitungsgrundlagen	235
4.	Kirchenrechtliches Verfahren in Missbrauchsfällen	236
a)	Kirchenrechtliche Voruntersuchung	236
b)	Anzeige an die Glaubenskongregation	238
aa)	Personenbezogene Daten für die Glaubenskongregation	239
bb)	Zwischenergebnis	240
c)	Datenschutzrechtliche Analyse	240
aa)	Spezielle kirchenrechtliche Vorschriften der Geheimhaltung	240
bb)	Aufhebung des päpstlichen Geheimnisses	242
cc)	Öffentlichkeit und Transparenz	243
dd)	Betroffenenrechte bei der Datenweitergabe	244
(1)	Datenschutz im Bistum	244
(2)	Datenschutz im Vatikan	246
5.	Zwischenergebnis	249
V.	Ergebnis zu Abschnitt B	250
C.	Die kirchliche Durchsetzung des Datenschutzes	252
I.	Sanktionsmöglichkeiten	252
1.	Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse der Datenschutzaufsicht	253
a)	Vergleich mit den Regelungen der DSGVO	253
b)	Meldung an die Datenschutzaufsicht	254
c)	Bewertung	254
2.	Bußgelder	255
a)	Höhe	255
b)	Bußgeldpflichtiger	257
aa)	§ 3 Abs. 1 KDG	257
bb)	Adressat	258
II.	Vollstreckung	261
1.	Kirche und staatliches Gewaltmonopol	261
2.	Regelung des § 51 Abs. 7 KDG	262
3.	KDS-VwVfG	262
a)	Rechtskraft der Bußgeldbescheide	263
b)	Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden	265

4.	Vollzugsdefizit	265
a)	Unionsrechtliche Vorgaben	265
b)	Vollstreckungshilfe	267
5.	Zwischenergebnis	269
III.	Rechtsschutz	269
1.	Einrichtung Kirchlicher Datenschutzgerichte	270
a)	Kanonisches Prozessrecht	270
b)	Keine Tradition einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit	271
c)	Systematische Einordnung der Datenschutzgerichte	272
2.	Legitimation kirchlicher Datenschutzgerichtsbarkeit	274
a)	Europäisches Recht	274
b)	Deutsches Verfassungsrecht	276
c)	Kirchliches Recht	276
3.	Zuständigkeit der Datenschutzgerichte	276
a)	Allgemein	276
b)	Zuständigkeit für Schadensansprüche nach § 50 KDGG	278
4.	Anforderungen nach Art. 47 GRCh	280
a)	Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	280
b)	Richterliche Neutralität	283
c)	Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters	283
d)	Anspruch auf rechtliches Gehör	284
e)	Instanzenzug	285
f)	Kein Eilverfahren	286
g)	Keine Erschwerung des Zugangs	286
h)	Zwischenergebnis	287
5.	Vorlage durch das Datenschutzgericht an den EuGH nach Art. 267 AEUV	287
a)	Kirchenrechtliche Vorlageverpflichtung	288
aa)	Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)	288
bb)	Aussetzungspflicht	289
b)	Europarechtliche Vorlageberechtigung	290
aa)	Kirchengerichte als Gerichte im Sinne des Unionsrechts	290
bb)	Diskussion und Bewertung	291
cc)	Zwischenergebnis	293
6.	Prozessuale Fragen	294
a)	Umfang und Intensität der staatlichen gerichtlichen Prüfung	294
aa)	Rechtsprechung der deutschen Gerichte	295
bb)	Auffassung der Literatur	297

cc) Neue Entwicklungen durch den EuGH in Rechtssachen „Egenberger“ und „Chefarzt“	297
dd) Bewertung und Diskussion	298
b) Vollstreckbarkeit der Beschlüsse des Datenschutzgerichtes	300
IV. Ergebnis von Abschnitt C	301

Teil 4

Gesamtergebnis	305
-----------------------------	-----

Anhang ausgewählter Rechtsquellen	313
A. Europäisches Recht	313
B. Deutsches Verfassungsrecht	314
C. Kirchliches Recht	315
Literaturverzeichnis	316
Sachwortverzeichnis	349

Teil 1

Einführung

A. Einleitung

Der 25.05.2018 markiert den Anfang eines neuen Datenschutzzeitalters. Darin sind sich die Stimmen¹ in der Literatur einig. Mit diesem Datum beanspruchte die Datenschutzgrundverordnung² (DSGVO) ihre Geltung. Nicht nur die DSGVO trat mit Geltung für alle europäischen Staaten in Kraft. Auch die beiden großen Kirchen haben reagiert und ein neues Datenschutzrecht geschaffen.

Auf europäischer Ebene hat der Gesetzgeber mit Art. 91 DSGVO eine Vorschrift geschaffen, die es den Kirchen und Religionsgesellschaften erlaubt, eigene Datenschutzregelungen zu implementieren. Nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO können Kirchen, religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung anwenden, diese auch weiterhin anwenden, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Art. 91 Abs. 2 DSGVO sieht weiterhin vor, dass die genannten Institutionen, die umfassende Datenschutzregelungen anwenden, eine unabhängige Datenschutzaufsicht nach Maßgabe der im sechsten Kapitel niedergelegten Bedingungen einrichten.

In dieser Norm wurde zum ersten Mal das Verhältnis von europäischem Recht zu den Kirchen in Bezug auf den Datenschutz geregelt. Eine vergleichbare Regelung war in der seit 1995 geltenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG³ nicht enthalten.

Die katholische⁴ und die evangelische Kirche in Deutschland haben die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO für ein kircheneigenes Datenschutzrecht genutzt. Alle 27 deutschen (Erz-)Diözesen haben auf Basis eines vom Verband der Diözesen

¹ Ziekow, ZevKR 2018, 390 (391); Kühling/Sackmann, NVwZ 2018, 681; Schantz, NJW 2016, 1841.

² Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018.

³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr. ABl. L 281, 23. 11. 1995, S. 31–50, im Folgenden Datenschutzrichtlinie.

⁴ Die Ausführungen im Rahmen dieser Arbeit beziehen sich auf den Rechtskreis der Lateinischen Kirche, der römisch-katholischen Kirche (c. 1 CIC). Die unierten Ostkirchen, die den Papst nicht als Oberhaupt anerkennen, verfügen über einen eigenen Kodex, den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO), vgl. Demel, Handbuch Kirchenrecht, S. 249, 252.

Deutschlands (VDD)⁵ erarbeiteten Mustergesetzes ihr eigenes Datenschutzgesetz erlassen.⁶ Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)⁷ ist entsprechend dem einstimmigen Beschluss der Vollversammlung des VDD vom 20. 11. 2017 mit Wirkung zum 24. 05. 2018 von den (Erz-)Diözesen in Deutschland in Kraft gesetzt worden. Da kirchliche Gesetze promulgiert werden müssen, wurde das neue KDG in jeder (Erz-)Diözese über das jeweilige Amtsblatt veröffentlicht.⁸

Mit dem „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD)⁹ hat diese ein dem KDG vergleichbares Gesetz erlassen. Das DSG-EKD trat am 24. 05. 2018 in Kraft, § 56 DSG-EKD.

Da Struktur, Kirchenrechtsbegründung und Rechtsetzung in der evangelischen¹⁰ und katholischen Kirche sehr verschieden sind, soll der Fokus auf der römisch-katholischen Kirche liegen.

I. Problemaufriss

Das einleitend aufgezeigte Zusammenspiel von kirchlichen und europäischen Regelungen führt zu der, wie Traulsen¹¹ es im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit formulierte, „anstoßigen Vorstellung“, dass „just gleichsam im Herzen“ eines modernen europäischen Verfassungsstaates „in Gestalt der Kirchen ... Kooperationen bestehen, die sich in ihrer Organisation diesen weltlichen Errungenschaften zu entziehen scheinen ...“

⁵ Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz. Er wurde am 4. März 1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der VDD hat die Aufgabe, die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern, siehe Deutsche Bischofskonferenz, Pressemeldung Nr. 127, „Grundlegende Reform der Strukturen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)“ vom 16. 08. 2019.

⁶ Im Zuge der Reform kirchliche Datenschutzgesetzgebung wurden weitere Gesetze promulgiert, siehe unter Teil 3 B. III.

⁷ Fast deckungsgleich sind die Kirchlichen Datenschutzgesetze der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDG-OG), in der Fassung des Vorstandsbeschlusses der Deutschen Ordensoberenkonferenz e. V. vom 30. 01. 2018, zu der Vorläuferversion vgl. Schumacher, Ordenskorrespondenz 2003, 446 ff.

⁸ U. a. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 12, S. 13 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2018, Nr. 23 (S. 48 ff.); Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 01. 03. 2018, Nr. 32, S. 78 ff.; Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 2018, Nr. 3 (S. 33 ff.); Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2018, Art. 45 (S. 56 ff.); Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 9 vom 31. 05. 2018 für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der deutschen Bischofskonferenz, vgl. dazu Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund, Jahresbericht 2018, S. 18.

⁹ Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. 11. 2017 (ABI. EKD S. 353).

¹⁰ Dazu *Reisgies*, 135 ff.

¹¹ *Traulsen*, S. 1, Zitate ebd.

Bisher wurde das Staat-Kirche-Verhältnis durch die Inkorporierung der Artikel der Weimarer Verfassung (Artt. 136–139, 141 WRV) über Art. 140 GG ausgestaltet. Der Staat hat die Rahmenbedingungen geschaffen, die der Kirche eine eigene Rechtsetzung ermöglichen. Die Grundlage dafür gibt Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Nach Art. 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft¹² ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Das Datenschutzrecht wird seit jeher als Angelegenheit der Kirche gesehen, das sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes regeln darf. Das führte in der Vergangenheit immer wieder zu Spannungen und Abgrenzungsfragen.

Der bestehende Dualismus von Staat und Kirche auf nationalstaatlicher Ebene gewinnt über Art. 91 DSGVO eine europäische Dimension hinzu. Die Regelungskompetenz der Kirchen nach nationalem Recht wird konturiert durch die neuen europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz. Art. 91 DSGVO erlaubt den Kirchen und Religionsgesellschaften „umfassenden Regeln“. Gleichzeitig sollen die Regelungen mit der DSGVO „in Einklang gebracht“ werden.

Hier treffen also zwei staatliche Rechtssysteme, das europäische und nationalstaatliche System, auf Kirchenrecht in der Ausprägung des kirchlichen Datenschutzrechts. Da alle drei Rechtsmaterien unterschiedliche Sachlogiken haben, führt die neue Regelung des Art. 91 DSGVO zu einer schwierigen Balance zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht. Das führt zu folgenden Forschungsfragen: Was gibt das europäische Recht der Kirche für ihr eigenes Datenschutzregime auf? Wie hat die Kirche ihre Rechtsetzungskompetenz umgesetzt?

Hier soll nicht eine rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise mit der „Nachzeichnung des theologischen Selbstverständnisses verschränkt werden.“¹³ Aus der juristischen Perspektive auf Kirchenrecht und Religion kann dessen Gehalt nie erfasst werden.¹⁴ Es soll aber überprüft werden, ob und wie die Kirche den Freiraum, den sie durch ihr Selbstbestimmungsrecht beansprucht, füllt. Denn allein die Tatsache, dass die Kirche eigene kirchliche Datenschutzregeln erlassen kann, erklärt noch nicht, warum es opportun ist, dies auch zu tun.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile und umfasst ein breites Spektrum an unterschiedlichen Rechtsmaterien. Der Bogen wird gespannt von staatskirchenrechtlichen Normen des deutschen Verfassungsrechts über Normen des europä-

¹² Das Grundgesetz spricht in Art. 7 Abs. 3 von „Religionsgemeinschaft“. Die Begriffe werden im Text dieser Arbeit synonym verwendet.

¹³ Stein, ZfP 2013, 263 (266).

¹⁴ Vgl. Sydow, KuR 2019, Beihefte Band 1, S. 15 (18).